

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung - AuslIntV)

A. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird erstmalig ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote (Sprachkurse, Einführungen in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands) für Ausländer gesetzlich geregelt. Neuzuwanderer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, erhalten einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen. Berechtigte Ausländer, die nicht über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind darüber hinaus teilnahmeverpflichtet. Dieses Integrationsangebot wird ergänzt durch die Möglichkeit der Zulassung zur Kursteilnahme für bereits im Bundesgebiet aufhältige Ausländer und Unionsbürger.

Die im Aufenthaltsgesetz enthaltenen Regelungen über Integrationskurse bedürfen zu ihrer bundeseinheitlichen Durchführung einer Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung.

B. Lösung

Die Einzelheiten der Integrationskurse, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme einschließlich der Kostenbeteiligung werden auf der Rechtsgrundlage des § 43 Abs. 4 AufenthG in einer Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bei der Koordinierung und Durchführung der Kurse kommt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine zentrale Funktion zu.

Für Ausländer und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) werden gemeinsame einheitliche Integrationskurse eingerichtet. Die vertriebenenrechtlich spezifischen Bedingungen werden in einer Rechtsverordnung auf der

Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG geregelt. Um die gemeinsame Teilnahme von Ausländern und Spätaussiedlern an den Integrationskursen zu gewährleisten, werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Integrationskurse in den beiden Verordnungen im Wesentlichen gleich geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund entstehen durch die Durchführung der Kurse beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Verwaltungskosten in geringem Umfang.

Ausgehend von der Annahme, dass als Berechnungsbasis für die Integrationskurse eine Stundenzahl von 630 mit einem Stundensatz von 2,05 € angesetzt werden kann, entstehen bei einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von 98.000 anspruchsberechtigten Neuzuwanderern im Jahr Kosten in Höhe von ca. 126 Mio. € jährlich. Hinzu kommen Teilnehmer ohne Teilnahmeanspruch (Altfälle) mit jährlich ca. 20.000 Personen und Kosten in Höhe von bis zu 26 Mio. €. Im Falle einer Teilnahme von EU-Ausländern an Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes würden zusätzliche Kosten von etwa 25 Mio. € beim Bund und 22 Mio. € bei den Ländern entstehen.

Durch die Zuständigkeit des Bundes für die Durchführung von Basissprach- und Orientierungskursen für Neuzuwanderer und Altfälle entstehen dem Bund Kosten in Höhe von 79 Mio. € jährlich, bei den Ländern entstehen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufbausprachkurse Kosten in Höhe von 72 Mio. €.

Über die Erhebung von Eigenbeiträgen zu den Kursgebühren wird eine zusätzliche Kostendämpfung erzielt. Als Mittelwert sind 0,75 € bei den Altfällen sowie der Hälfte der Neuzuwanderer anzusetzen. Hieraus ergibt sich eine Einsparung in Höhe von 17 Mio. € (Bund) und 16 Mio. € (Länder). Beim Bund verbleiben somit Kosten in Höhe von 62 Mio. €, bei den Ländern in Höhe von 56 Mio. €.

Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse für Aussiedler, die der Bund alleine zu tragen hat, sind hierin nicht enthalten. Die Durchführung der Integrationskurse für Aussiedler wird in einer eigenständigen Rechtsverordnung geregelt werden.

Nicht berücksichtigt und nicht genau bezifferbar sind die Kosten für die Durchführung etwaiger sozialpädagogischer Maßnahmen und Kinderbetreuungsmaßnahmen.

Bei den Ländern und Kommunen entstehen Verwaltungskosten in nicht zu bezifferndem Umfang.

Dem bei den Ländern anfallenden Vollzugsaufwand steht die Erwartung eines künftig zurück gehenden Bedarfs bei Sozialleistungen für den Lebensunterhalt gegenüber. Die Teilnahme am Integrationskurs wird mögliche Sprachbarrieren bei der Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt überwinden helfen und bei einer Vielzahl von Zuwanderern die Unabhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen stärken. Betragsmäßig sind diese Effekte derzeit nicht zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung - AuslIntV)

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Aufenthaltsgesetzes]die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zuwanderungsgesetzes]eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt und Durchführung des Integrationskurses

(1) Der Integrationskurs stellt ein Grundangebot zur Integration von Ausländern dar und umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs sowie einen Orientierungskurs.

(2) Der Basissprachkurs und der Orientierungskurs werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) koordiniert und durchgeführt, der Aufbausprachkurs wird von den Ländern durchgeführt. Den Aufbausprachkurs führt das Land durch, in dem der Kursteilnehmer seinen Hauptwohnsitz hat. Das Bundesamt und die Länder können Verwaltungsvereinbarungen über die Durchführung der Aufbausprachkurse durch das Bundesamt schließen. Mit der Ausführung der Kurse werden in der Regel private oder öffentliche Träger beauftragt.

Zweiter Abschnitt: Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Kursgebühren

§ 2 Berechtigte Teilnehmer

Berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einem Integrationskurs sind

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder die zur Teilnahme nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, und

2. freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie sonstige rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebende Ausländer nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie gemäß § 4 durch das Bundesamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Land im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen worden sind.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Basis- und Aufbausprachkurs (Sprachkurs) entfällt, wenn der Ausländer nach dem Ergebnis des Sprachstandstests gemäß § 12 Abs. 1 bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, die durch den Sprachkursträger zu bescheinigen sind. Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Teilnahmeanspruch und Teilnahmeverpflichtung

(1) Zur Feststellung der Teilnahmeverpflichtung nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes prüft die Ausländerbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen eines Teilnahmeanspruchs nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und ob sich der Ausländer nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ausländer sich bei der persönlichen Vorsprache nicht ohne die Hilfe Dritter verständlich machen kann.

(2) Absatz 1 gilt auch bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die erstmals zu einem dauerhaften Aufenthalt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes von über 18 Monaten im Bundesgebiet führt. Wenn ein dauerhafter Aufenthalt erst später eintritt, steht die Bestätigung des Teilnahmeanspruchs der Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels im Sinne des § 44 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(3) Die Ausländerbehörde oder die von den Ländern bestimmte Stelle entscheidet über die Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung nach § 45 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes. Hierbei kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangt werden.

§ 4 Zulassung zum Integrationskurs

Das Bundesamt kann nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer, der sich dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besitzt, auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit dem zuständigen Land im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zulassen. Satz 1 gilt für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen entsprechend.

§ 5 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung, Mitwirkungspflicht

(1) Die Ausländerbehörde händigt dem teilnahmeberechtigten Ausländer eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Teilnahmeanspruches nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Vorlage bei einem zugelassenen Kursträger aus. Darin ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Teilnahmeberechtigung besteht. Für die Bestätigung wird ein bundeseinheitlicher Vordruck verwendet. In der Bestätigung ist eine bestehende Teilnahmepflicht zu vermerken.

(2) Außerdem händigt die Ausländerbehörde dem teilnahmeberechtigten Ausländer die vom Bundesamt für die Teilnahme erstellten Unterlagen aus, insbesondere ein Merkblatt zum Integrationskurs in einer ihm verständlichen Sprache, in dem er auf die sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte und Pflichten sowie mögliche Folgen der Nichtteilnahme hingewiesen wird, sowie eine Liste der für seinen Wohnort zugelassenen Kursträger. Soweit erforderlich, kann die Ausländerbehörde oder eine nach Landesrecht bestimmte Stelle in Abstimmung mit dem Bundesamt den Ausländer auch unmittelbar einem bestimmten Kurs eines zugelassenen Kursträgers zuweisen.

(3) Besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme nach § 45 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, ist dem Ausländer bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aufzugeben, an einem Integrationskurs teilzunehmen und den Kursbeginn innerhalb von sechs Monaten durch Bestätigung eines zugelassenen Kursträgers nachzuweisen.

§ 6 Datenübermittlung

(1) Die Ausländerbehörde übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion unverzüglich einen anonymisierten Abdruck der nach § 5 Abs. 1 ausgestellten Bestätigung.

(2) Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion monatlich folgende Angaben unter Mitteilung der jeweiligen Kennziffern:

1. die Anzahl und den Zeitpunkt der Anmeldungen differenziert nach Berechtigung und Verpflichtung,
2. die Ergebnisse der Sprachstandstests (§ 12),
3. die Höhe des Eigenbeitrags (§ 7),
4. die Art und Anzahl der begonnenen Kurse differenziert nach Kursabschnitten,
5. die Art und Anzahl der beendeten Kurse differenziert nach Kursabschnitten,
6. die Testergebnisse der einzelnen Bestandteile des Integrationskurses sowie

7. die Anzahl der abgebrochenen Teilnahmen an Integrationskursen und persönliche Hinderungsgründe der Teilnehmer.

Für die Durchführung der Aufbausprachkurse werden die Daten nach Satz 1 durch den Kursträger auch der zuständigen Landesbehörde übermittelt.

(3) Der Kursträger teilt der zuständigen Ausländerbehörde eine Unterbrechung der Teilnahme nach § 11 Abs. 2 im Rahmen monatlicher Meldungen mit.

(4) Der Träger des Integrationskurses teilt dem zuständigen Arbeitsamt für jeden Teilnehmer mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 418 oder nach § 420 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch monatlich nachträglich den Nichtantritt oder Abbruch eines Integrationskurses sowie die Nichtteilnahme am Integrationskurs und die dafür vorgebrachten Gründe mit.

§ 7 Kostenbeitrag der Teilnehmer und Unterhaltsverpflichteten

(1) Für die Teilnahme am Integrationskurs hat der teilnehmende Ausländer oder der ihm zum Lebensunterhalt Verpflichtete (Kostenbeitragsverpflichtete) dem Kursträger einen Kostenbeitrag von 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde zu entrichten.

(2) Ein Kostenbeitragsverpflichteter, der dem Kursträger nachweist, dass er Arbeitslosenhilfe bezieht oder seinen Lebensunterhalt durch den Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung deckt oder bei Entrichtung des Kostenbeitrags decken muss, wird nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Er ist verpflichtet, dem Kursträger jeweils zu Beginn eines neuen Kursabschnitts (§ 9 Abs. 3) eintretende Änderungen seiner Einkommensverhältnisse mitzuteilen.

(3) Der Kursträger ist berechtigt, den Kostenbeitrag für den jeweiligen Kursabschnitt im Voraus zu verlangen.

(4) Bricht der Ausländer den Kurs aus von ihm zu vertretenden Gründen ab oder nimmt er über mehr als fünf aufeinander folgende Unterrichtstermine ohne wichtigen Grund nicht an dem Kurs teil, erhebt der Kursträger von dem Kostenbeitragsverpflichteten den vollen Stundensatz für den Kursabschnitt. Der Kursträger hat den Ausländer hierauf bei der Anmeldung hinzuweisen.

Dritter Abschnitt: Grundstruktur, Dauer, Lerninhalte

§ 8 Sprachkursziel

Der Sprachkurs dient dem Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Ausländer im

täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann.

§ 9 Umfang, Struktur, Dauer und Rahmenbedingungen des Sprachunterrichts

(1) Die Dauer des Basis- und des Aufbausprachkurses beträgt jeweils bis zu 300 Unterrichtsstunden, sie kann je nach erreichtem Sprachstand des Teilnehmers kürzer sein.

(2) Die Kurse werden als Vollzeitunterricht mit höchstens 25 Wochenunterrichtsstunden und als Teilzeitunterricht mit mindestens sieben Wochenunterrichtsstunden angeboten, um den Bedürfnissen der Teilnehmer Rechnung zu tragen. Einzelne Kursteile können als Intensivkurs angeboten werden; in geeigneten Fällen kann Fernunterricht erteilt werden. Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe, die einen Vollzeitsprachkurs besuchen, sind verpflichtet, zur Ermöglichung der Arbeitsaufnahme in einen Teilzeitkurs zu wechseln.

(3) Basis- und Aufbausprachkurs können in jeweils bis zu vier Kursabschnitte mit unterschiedlichen Leistungsstufen unterteilt werden. Der Teilnehmer kann mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln oder überspringen, wenn dies auf Grund des Standes der Deutschkenntnisse, der persönlichen Lerngewöhnung und -geschwindigkeit zur schnelleren Erreichung des Sprachkursziels zweckmäßig ist.

(4) Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. Diese Voraussetzung entfällt, wenn das Sprachstandsniveau des Teilnahmeberechtigten nach dem Ergebnis des Sprachstandstests durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann.

(5) Die Zahl der Kursteilnehmer darf 25 Personen nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesamt. Es ist eine den Lernerfolg fördernde Zusammensetzung der Kursteilnehmer anzustreben, die möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfasst. Für Ausländer und Spätaussiedler sind in der Regel gemeinsame Kursangebote vorzusehen. Bei ausreichenden Teilnehmerzahlen sollen für Jugendliche Sprachkurse mit jugendspezifischen Inhalten angeboten werden.

(6) Solange der den Teilnahmeanspruch begründende Aufenthaltstitel besteht, kann ein begonnener Kurs zu Ende geführt werden, auch wenn die Frist nach § 44 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes überschritten wird.

§ 10 Orientierungskurs

Der Orientierungskurs dient der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Auf Kenntnisse des demokratischen Staatswesens und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Religionsfreiheit ist besonderes Gewicht zu legen. Der Orientierungskurs umfasst 30 Unterrichtsstunden, findet in der Regel im Anschluss an den Aufbausprachkurs statt und soll in deutscher Sprache abgehalten werden. Für die Orientierungskurse gelten § 9 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 11 Wechsel, Abbrechen, Unterbrechen und Wiederholen

(1) Ein Wechsel des Sprachkursträgers kann grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts im Sinne des § 9 Abs. 3 und mit Zustimmung des Bundesamts oder bei Aufbausprachkursen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt im Falle des Umzuges, des Übergangs in Teilzeitkurse sowie zur Ermöglichung der Kinderbetreuung und zur Arbeitsaufnahme.

(2) Die Kursträger erfassen die Anwesenheit der teilnahmeverpflichteten Ausländer und melden eine Unterbrechung der Teilnahme ohne wichtigen Grund über mehr als fünf aufeinander folgende Unterrichtstermine der zuständigen Ausländerbehörde.

(3) Bei Nichtantritt, Abbruch oder Unterbrechung des Integrationskurses auf Grund von Schwangerschaft, längerer Krankheit, bei Arbeitsaufnahme nach vorherigem Bezug von Sozialhilfe, Grundsicherung oder Arbeitslosenhilfe oder aus anderem wichtigen Grund kann durch die Ausländerbehörde auf Antrag die Dauer der Teilnahmeberechtigung verlängert werden.

(4) Weist der teilnahmeverpflichtete Ausländer der Ausländerbehörde den Kursbeginn nicht rechtzeitig durch Bestätigung eines zugelassenen Kursträgers nach oder teilt der Kursträger eine Unterbrechung der Teilnahme ohne wichtigen Grund von mehr als fünf aufeinander folgenden Unterrichtsterminen mit, kann die zuständige Ausländerbehörde den Ausländer im Rahmen eines persönlichen Gesprächs auf seine Teilnahmeverpflichtung und mögliche aufenthaltsrechtliche Folgen der Nichtteilnahme hinweisen.

(5) Der Ausländer kann Kursabschnitte auf eigene Kosten wiederholen.

(6) Der Basis- und der Aufbausprachkurs sollen jeweils innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

§ 12 Sprachstandstests, Abschlusstests, erfolgreiche Teilnahme

(1) Vor Beginn des ersten Kursabschnitts sowie jeweils am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses wird der Sprachstand des Teilnehmers durch den Sprachkurs-träger festgestellt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs sowie am Orientierungskurs wird jeweils durch einen Abschlusstest nachgewiesen.

(3) Sprachstands- und Abschlusstests werden vom jeweiligen Kursträger nach den inhaltlichen Vorgaben des Bundesamtes und nach vom Bundesamt zu entwickelnden einheitlichen Standards abgenommen. Das Ergebnis ist dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

(4) In dem Abschlusstest für die Sprachkurse weist der Ausländer nach, dass er das Ziel des Sprachkurses nach § 8 erreicht hat. In dem Abschlusstest des Orientierungskurses weist der Ausländer nach, dass er Kenntnisse über die Rechtsordnung, die Kultur und Geschichte in Deutschland besitzt. Durch eine Bescheinigung des Kursträgers über die jeweils erfolgreiche Teilnahme am Sprach- und Orientierungskurs ist die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nachgewiesen.

(5) Ein teilnahmeberechtigter Ausländer, der bereits über die in den Kursen zu vermittelnden Kenntnisse verfügt, kann die entsprechenden Tests auch unabhängig von der Kursteilnahme ablegen. Nichtteilnahmeberechtigte Ausländer können die Tests auf eigene Kosten ablegen.

(6) Der Ausländer kann die Abschlusstests auf eigene Kosten wiederholen.

Vierter Abschnitt: Zulassung der Kursträger, Verfahren, Inkrafttreten

§ 13 Träger der Integrationskurse

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag private oder öffentliche Träger zur Ausführung von Sprach- und Orientierungskursen zulassen (zertifizieren). Die Zertifizierung für die Aufbausprachkurse für Ausländer erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern. Das Bundesamt erstellt Vorgaben für die Qualifikation und die Tätigkeit von Kursträgern (Bewertungskatalog). Hierzu zählen insbesondere

1. die Beschäftigung qualifizierter Lehrkräfte,
2. die Verwendung der vom Bundesamt zugelassenen Lehr- und Lernwerke,

3. die Nutzung geeigneter Unterrichtsräume und
4. die Modalitäten der Kursdurchführung.

(2) Das Bundesamt überprüft regelmäßig das Vorliegen der Qualifikation der Kurs-träger. Der Kursträger hat dem Bundesamt eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Bei Wegfall von Qualifikationsmerkmalen kann das Bundesamt die Zer-tifizierung widerrufen oder zurücknehmen.

(3) Das Bundesamt ist zur Erfüllung seiner Pflichten berechtigt, vor Ort bei den Kurs-trägern Erhebungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und Kurse zu besuchen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufbausprachkurse mit der Maßgabe, dass die zuständige Landesbehörde zu beteiligen ist.

§ 14 Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte, die Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache für Zuwanderer unterrich-ten, müssen die Befähigung zum Lehramt Deutsch, ein Studium Deutsch als Fremd-sprache oder Deutsch als Zweitsprache, eine Fremdsprachenlehrausbildung für Deutsch oder eine vergleichbare Ausbildung besitzen. Der Kursträger hat dem Bun-desamt die Qualifikation nachzuweisen.

(2) Soweit die fachliche Qualifikation anderweitig erworben wurde, muss diese auf Antrag des Sprachkursträgers vom Bundesamt anerkannt und zugelassen werden.

(3) Die Kriterien für die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte für Orientierungskurse werden durch die Bewertungskommission nach § 16 festgelegt.

§ 15 Zulassung der Lehrpläne, Lehrmittel und Abschlusstests

Die Lehrpläne sowie die Lehr- und Lernmittel und die standardisierten Abschlusstests für die Sprachkurse und den Orientierungskurs werden vom Bundesamt entwickelt oder zugelassen.

§ 16 Bewertungskommission

(1) Zur Zertifizierung der Kursträger sowie zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests richtet das Bundesamt eine Bewertungskom-mission ein, der insbesondere Vertreter der Länder und Sachkundige für Deutsch als Fremdsprache und Sachkundige für die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsord-nung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland angehören.

(2) Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus acht Vertretern der Länder, vier Vertretern der Bundesregierung, vier Vertretern des Bundesamtes sowie weiteren vom Bundesamt zu benennenden Sachkundigen für Deutsch als Fremdsprache und Sachkundige für die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die Leitung der Bewertungskommission obliegt einem der Vertreter des Bundesamtes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des siebten auf die Verkündung des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zuwanderungsgesetzes] folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bislang wurden in Deutschland Maßnahmen zur sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration für verschiedene Zuwandergruppen zu unterschiedlichen Bedingungen angeboten, zum Teil mit einem gesetzlichen Anspruch, zu einem großen Teil aber auch ohne Rechtsanspruch als freiwilliges Zusatzangebot der Bundesregierung. Es fehlte jedoch ein zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmtes übergreifendes Gesamtkonzept für den ganzen Integrationsbereich. Zur Verbesserung der sprachlichen Integration wurde von den bisher zuständigen Ressorts ein Gesamtsprachkonzept für Ausländer und Aussiedler erarbeitet. Die im Rahmen seiner Erprobung gewonnenen Erfahrungen sollen in die Neugestaltung der Integrationskursförderung einfließen. Insgesamt wurden in Deutschland vielfältige Integrationsleistungen durch Bund, Länder, Kommunen und private Träger erbracht.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes werden die verschiedenen Integrationsmaßnahmen für unterschiedliche Zuwanderergruppen zu einem einheitlichen Integrationskonzept zusammengeführt und es wird erstmalig der Grundsatz der Integration gesetzlich festgelegt. Mit den Bestimmungen in Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes wird ein umfassendes und flächendeckendes Integrationsangebot realisiert, das den Zuwanderern ermöglicht, sich schneller und besser bei uns zurechtzufinden.

Ziel ist, ein Grundangebot vor allem für die neu zu uns kommenden Zuwanderer mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive bereit zu stellen. Der Schwerpunkt der Integrationsbemühungen wird dabei auf den Erwerb der deutschen Sprache gelegt, da deutsche Sprachkenntnisse eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Integration spielen. Es ist ein breites Angebot an Basis- und Aufbausprachkursen vorgesehen, um die deutsche Sprache zu erlernen. Darüber hinaus werden Kurse zur Einführung in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland angeboten. Sie sollen den Zuwanderern helfen, sich in der deutschen Gesellschaft zu orientieren und im täglichen Leben selbständig handeln zu können.

Integration ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die das konstruktive Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte erfordert. Der Bund übernimmt Verantwortung durch die Durchführung und Finanzierung der Basissprach- und Orientierungskurse, die Länder sind verantwortlich für die Aufbausprachkurse. Die Rechtsverordnung schafft hierbei die erforderlichen einheitlichen Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Rahmenbedingungen der Integrationskurse für Bund und Länder.

Mit dem neuen Förderkonzept wird überdies die Integration der Ausländer und der Spätaussiedler – für die der Bund die alleinige Verantwortung trägt – aufeinander

abgestimmt. Künftig sollen für beide Zuwanderergruppen gleiche Kurse angeboten werden und eine gemeinsame Durchführung erfolgen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat hierbei eine zentrale koordinierende Funktion. Neben der Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten der Integrationskurse wird es die Durchführung der vom Bund zu finanzierenden Kurse organisieren und überwachen.

Basierend darauf, dass Integration ein aktiver Prozess ist, bei dem der Ausländer auch selbst tätig werden muss und nicht passiv integriert werden kann, leistet der Staat unterstützende Hilfe bei der Integration. Im Aufenthaltsgesetz wird ein Teilnahmeanspruch aber auch eine Teilnahmepflicht vorgesehen.

Die Zuwanderer, die einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben, sind dann auch zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Das zugrundeliegende Prinzip des „Förderns und Forderns“ wird insoweit konsequent verfolgt, als dass auch Sanktionen an die Nichterfüllung der Teilnahmepflicht geknüpft sind. Die unterlassene Teilnahme soll von den Ausländerbehörden bei der Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltstitels berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung künftig Voraussetzung für die Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts. Die Einbürgerungsfrist wird bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs von acht auf sieben Jahre verkürzt.

Mit der Rechtsverordnung wird das notwendige Instrumentarium geschaffen, um den Rechtsanspruch auf Teilnahme an Integrationskursen sowie die Verpflichtung für Ausländer konkret umzusetzen. Die Verordnung wird dabei flankiert von zahlreichen organisatorischen Umsetzungsmaßnahmen wie dem Verfahren zur Auswahl der Kursträger, die für die Durchführung der Sprachkurse und der Orientierungskurse gewonnen werden sollen.

Da ein derart umfassendes Integrationskonzept erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wird, kann nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Nach einer Evaluierungsphase sind die tatsächlichen Umsetzungsschritte einer genauen Prüfung zu unterziehen und ständig ergebnisorientiert zu verbessern. Die Ausländerintegrationskursverordnung soll den rechtlichen Rahmen für eine möglichst flexible Handhabung der Integrationskursdurchführung bieten, der allen spezifischen Erfordernissen, Bedürfnissen und Gegebenheiten Rechnung zu tragen vermag. Gleichzeitig sind die Regelungen der Verordnung mit der notwendigen Bestimmtheit und Dauerhaftigkeit ausgestaltet, um für Ausländer einerseits und die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden andererseits Rechtsklarheit zu schaffen.

Die mit der Durchführung von Integrationskursen verbundenen Kosten können nur auf der Basis der Erfahrungen mit vergleichbaren Programmen für Aussiedler und im Rahmen der dem Gesamtsprachenkonzept des Bundes zugrundeliegenden Vorgaben näherungsweise angegeben werden.

Ausgehend von dem in der Verordnung vorgesehenen Kursumfang von 630 Unterrichtsstunden und der Annahme, dass hierfür als Berechnungsbasis ein Stundensatz von 2,05 € angesetzt werden kann, entstehen bei einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von 98.000 anspruchsberechtigten Neuzuwanderern im Jahr Kosten in Höhe von ca. 126 Mio. € jährlich. Hinzu kommen Teilnehmer ohne Teilnahmeanspruch (Altfälle) mit jährlich ca. 20.000 Personen, für die Kosten in Höhe von bis zu 26 Mio. € entstehen werden. Durch die Teilnahme von EU-Ausländern an Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze nach § 44 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes würden zusätzliche Kosten von etwa 25 Mio. € beim Bund und 22 Mio. € bei den Ländern entstehen.

Durch die Zuständigkeit des Bundes für die Durchführung von Basissprach- und Orientierungskursen für Neuzuwanderer und Altfälle entstehen dem Bund Kosten in Höhe von 79 Mio. € jährlich, bei den Ländern entstehen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufbausprachkurse Kosten in Höhe von 72 Mio. €.

Über die Erhebung von Eigenbeiträgen zu den Kursgebühren wird eine zusätzliche Kostendämpfung erzielt. Hieraus ergibt sich eine Einsparung in Höhe von 17 Mio. € (Bund) und 16 Mio. € (Länder). Beim Bund verbleiben somit Kosten in Höhe von 62 Mio. €, bei den Ländern in Höhe von 56 Mio. €.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Absatz 1 wird die Struktur des Integrationskurses dargestellt. Die Bestimmung greift den schon hinsichtlich der Zieldefinition erläuterten Gedanken des Grundangebotes auf und stellt klar, dass der gegenseitige Prozess der Integration allein durch die Teilnahme am Integrationskurs nicht abgeschlossen ist. Die vollständige Integration der Teilnehmer kann durch den Integrationskurs nicht erwartet werden. Integration ist vielmehr ein kontinuierlicher Prozess, der auch neben und nach dem Besuch des Integrationskurses stattfinden muss.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 3 AufenthG gliedert sich der Integrationskurs in einen Basis- und einen Aufbausprachkurs sowie einen Orientierungskurs. Die abschließende Aufzählung der Kurselemente lässt für eine Erweiterung des Kursangebotes selbst keinen Spielraum. Durch die ausdrückliche Erwähnung der sozialpädagogischen Betreuung und der Kinderbetreuung in § 43 Abs. 3 Satz 4 AufenthG wird allerdings klargestellt, dass im Bedarfsfall durch diese Maßnahmen die Teilnahme am Integrationskurs ermöglicht oder abgesichert werden kann. Diese Angebote können als Ergänzung durch den Bund oder das jeweils zuständige Land zur Flankierung des eigentlichen Kursangebots vorgesehen werden.

Für Kursteilnehmer, die als Analphabeten erstmals an Schrift herangeführt werden müssen oder nur einer anderen Schrift alphabetisiert sind, kann der Bund zunächst im Rahmen des Basissprachkurses auch Kursabschnitte zur Alphabetisierung vorsehen.

Nach Absatz 2 liegt entsprechend der gesetzlichen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für den Basissprachkurs und den Orientierungskurs beim Bund und wird durch das Bundesamt wahrgenommen, die für den Aufbausprachkurs bei den Ländern. Satz 2 klärt die Zuständigkeit des Wohnsitzlandes für die Kursteilnahme am Aufbausprachkurs und regelt damit unabhängig vom Ort des tatsächlichen Kursbesuchs die Kostentragung. Aus Artikel 104 a GG folgt, dass die Kosten die sich aus der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben ergeben, von der zuständigen Stelle selbst zu tragen sind. Dies gilt auch für die Angebote, die den jeweiligen Kursabschnitt ergänzen.

Dem sich bereits jetzt abzeichnenden Interesse auf der Länderseite, die vom Bund flächendeckend aufzubauende Organisation der Integrationskurse ebenfalls zu nutzen, trägt die Möglichkeit zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bundesamt und den Ländern über die Durchführung der Aufbausprachkurse durch das Bundesamt Rechnung. Dies erleichtert eine einheitliche, aufeinander auf-

bauende Kursdurchführung. Daneben können Einsparungen bei den Ländern erzielt werden, da sie für diese gleichgelagerte Aufgabe keine eigene Verwaltung benötigen.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass Bund und Länder die tatsächliche Durchführung der Kurse grundsätzlich nicht selbst vornehmen. Vielmehr wird von der bereits in § 43 Abs. 3 Satz 5 AufenthG enthaltenen Möglichkeit, sich zur Durchführung der Kurse öffentlicher oder privater Träger zu bedienen, Gebrauch gemacht. Soweit besondere Umstände dies erfordern, können Kurse aber auch durch das Bundesamt oder die Länder selbst durchgeführt werden. In tatsächlicher Hinsicht sollen Kurse vor allem durch bestehende Kursträger durchgeführt werden.

Zu § 2

§ 2 legt in zwei unterschiedlichen Gruppen den Personenkreis fest, der zur Teilnahme an Integrationskursen berechtigt ist. Zum einen handelt es sich bei den Teilnehmereberechtigten um Personen, deren Teilnahmeanspruch oder deren Teilnahmeverpflichtung sich unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz ergibt, und zum anderen um Personen, die - ohne einen Rechtsanspruch auf Teilnahme zu besitzen - zur Teilnahme zugelassen werden.

Ausschlaggebend für die Anspruchsberechtigung ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken gemäß §§ 18, 21 AufenthG, zum Zweck des Familiennachzugs gemäß §§ 28, 29, 30, 32 und 36 AufenthG, aus humanitären Gründen gemäß § 23 Abs. 2 sowie § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder ohne Bindung an einen Aufenthaltswert gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Der Aufenthalt ist in diesen Fällen in der Regel auf Dauer angelegt, was den Teilnahmeanspruch rechtfertigt. Anspruchsberechtigte Ausländer sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (§ 45 Abs. 1 AufenthG). Die Möglichkeit der Zulassung zur Kursteilnahme nach Ermessen der zuständigen Behörde schließt den Kreis der Teilnehmer an Integrationskursen ab.

Nicht teilnehmereberechtigt sind nach § 44 Abs. 1 Satz 3 AufenthG Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen.

Satz 2 basiert auf der Überlegung, dass jemand, der das mit dem Sprachkurs zu vermittelnde Sprachniveau bereits besitzt, nicht mehr im Rahmen des Kursangebotes gefördert werden kann. Personen, die bereits über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, haben somit folgerichtig keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Sprachkurs. Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse kann durch den Sprachstandstest vor Beginn des Integrationskurses erbracht werden. Die Vorschrift dient zugleich der Verhinderung von Missbrauch des gesetzlich normierten Integrationsangebotes. Ziel des Integrationskurses ist es nicht, eine Förderung zur

Erreichung eines Maximums an Sprachausbildung vorzunehmen. Vielmehr ist ein im Aufenthaltsgesetz angelegtes Sprachniveau zu erreichen, das für die Verfestigung des Aufenthalts vorgegeben ist. Eine darüber hinausgehende Aus- und Weiterbildung der sprachlichen Qualifikation liegt vor allem im Interesse des Einzelnen und kann nicht über staatlich finanzierte Integrationsmaßnahmen verwirklicht werden.

Satz 3 stellt ergänzend klar, dass bei Ausschluss des Anspruchs auf Teilnahme an einem Sprachkurs aufgrund des Vorliegens ausreichender Sprachkenntnisse die Teilnahme am Orientierungskurs unberührt bleibt. Die Zielsetzung des Orientierungskurses ist nicht die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenz. Die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland ist selbst bei Bestehen von ausreichenden Sprachkenntnissen unerlässlich.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Prüfung des gesetzlichen Teilnahmeanspruchs und der Teilnahmeverpflichtung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Die Zuständigkeit für diese Prüfung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 AufenthG, wonach die Ausländerbehörde bei der Ausstellung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels feststellt, ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. Dies ist nach § 45 Abs. 1 AufenthG dann der Fall, wenn ein teilnahmeberechtigter Ausländer sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Die Erteilung wie auch die Verlängerung des Aufenthaltstitels erfolgen in der Regel durch eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde, die bei dieser Gelegenheit ohne aufwendige Test- oder Prüfungsverfahren einfach und unbürokratisch eine unmittelbare Einschätzung der Verpflichtung vornehmen kann. Ist eine positive Feststellung der Verständigungsfähigkeit nicht möglich, ist der Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. In Zweifelsfällen wird eine solche positive Feststellung kaum möglich sein. Nur wenn eine zweifelsfreie sprachliche Verständigung zwischen dem Mitarbeiter der Ausländerbehörde und dem Ausländer möglich war, d.h. die Vorsprache bei der Ausländerbehörde in allen erforderlichen Bereichen abgewickelt werden konnte, verbleibt es bei der Anspruchsberechtigung. Es bleibt der Ausländerbehörde unbenommen, bei Zweifeln auch das Gutachten eines Sprachsachverständigen einzuholen, um die Verpflichtung des Ausländers ausschließen zu können. Dies dürfte in der Praxis - auch aus Kostengründen - eher selten der Fall sein. Die Feststellung, ob einfache Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, entspricht im Übrigen der bisherigen Rechtspraxis zu § 24 Abs. 1 Nr. 4 AuslG.

Da auch die Prüfung der Berechtigung notwendiger Bestandteil der Prüfung der Teilnahmeverpflichtung ist, ist auch dieser Verfahrensschritt von der Ausländerbehörde vorzunehmen.

Absatz 2: Nach der Konzeption des § 44 AufenthG kann sich die Anspruchsberechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs auch erst *nach* der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels ergeben. Erhält ein Ausländer zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zu einem nicht die Anspruchsberechtigung auslösenden Zweck oder ist sein Aufenthalt nicht auf Dauer ausgerichtet, kann sich bei einem Zweckwechsel oder einem tatsächlich bereits länger andauernden Aufenthalt die Notwendigkeit von Integrationsmaßnahmen ergeben. Im Fall des Zweckwechsels handelt es sich dann um die erstmalige Erteilung eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels.

Auch bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels, der erstmals zu einem dauerhaften Aufenthalt von mehr als 18 Monaten führt, ergibt sich nach Ablauf dieser Frist eine Teilnahmeberechtigung. Weiterhin gilt jedoch die Vorgabe, dass der Aufenthalt auf Dauer angelegt sein muss, der vorhersehbar endende Aufenthalt eines Ausländers führt nicht zu einem Teilnahmeanspruch. Satz 2 stellt eine Sonderregelung zu der Erlöschensregelung des § 44 Abs. 2 AufenthG dar. Hiernach erlischt der Anspruch auf Kursteilnahme zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall. Die Zwei-Jahresfrist kann bei isolierter späterer Bestätigung des Teilnahmeanspruchs nicht am Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels angeknüpft werden, da der Teilnahmeanspruch unter Umständen erst kurz vor Ablauf der Frist entsteht. In diesen Fällen erlischt die Teilnahmeberechtigung nach § 44 Abs. 2 AufenthG erst zwei Jahre nach der Bestätigung des Teilnahmeanspruchs und nicht zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels.

Absatz 3: Da die Ausländerbehörde über die Teilnahmepflicht zu entscheiden hat, kann sie konsequenterweise auch darüber entscheiden, ob bei Vorlage entsprechender Nachweise Befreiungstatbestände nach § 45 Abs. 3 AufenthG gegeben sind. Soweit die Länder für die Entscheidung über die Befreiung eine andere Stelle bestimmt haben, ist diese zuständig.

Zu § 4

Diese Bestimmung betrifft die Ausländer, die keinen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG haben, die aber nach § 44 Abs. 3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden können. Grundsätzlich kommen alle Ausländer für eine Zulassung zur Kursteilnahme in Betracht, sofern sie die Voraussetzung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts erfüllen und ihre eigenen Integrationsbemühungen daher gefördert werden sollen. Dies gilt auch für Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes verfügen. Ausländer, die nach § 44 Abs. 1 Satz 4 AufenthG im Hinblick auf die Förderung durch schulische Integrationsangebote von einem Teilnahmeanspruch ausgenommen sind, sollen aus diesem Grund auch bei der Zulassung nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Soweit Ausländer im Einzelfall zugelassen werden, sind sie nach § 2 Satz 1 Nr. 2 teilnahmeberechtigt. Die Teilnahmeberechtigung ist besonders für diese Fälle zu trennen von der Anspruchsberechtigung, die nur eine Untergruppe der Teilnahmeberechtigung darstellt (§ 2 Satz 1 Nr. 1 erste Alternative). Ein zur Teilnahme zugelassener Ausländer kann daher nicht teilnahmeverpflichtet sein. Aufgrund der zentralen Koordinierung des Kursangebotes durch das Bundesamt sind auch nur dort das Wissen und die Übersicht vorhanden, ob ein verfügbarer Kursplatz vorhanden ist. Es ist daher nur folgerichtig, die Zulassung durch das Bundesamt vornehmen zu lassen. Die Verfügbarkeit setzt zunächst offene Kursplätze voraus, die voraussichtlich über die Besetzung mit Teilnahmeberechtigten hinaus finanziert werden können. Dabei soll auch Beachtung finden, ob durch die Zulassung weiterer Teilnehmer das Zustandekommen von Kursen gezielt ermöglicht oder beschleunigt werden kann. Dies gilt besonders auch für die Startphase der Integrationskurse, in der eine vermehrte Zulassung von Teilnehmern nach § 4 in Frage kommt, bis die Zahl der anspruchsberechtigten Neuzuwanderer die Durchführung der Kurse weitgehend trägt. Aufgrund der durch die Kursteilnahme auch für die Länder entstehenden Kostenfolgen ist das jeweils zuständige Land bei der Zulassung zu beteiligen.

Der Ausländer braucht für die Zulassung zur Kursteilnahme nicht persönlich beim Bundesamt vorstellig zu werden. Die Zulassung zur Kursteilnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann schriftlich durch das Bundesamt erledigt werden. Ein entsprechender Antragsvordruck, der bei öffentlichen Stellen ausgelegt werden soll, wird durch das Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Satz 2 bestimmt, dass dieses Verfahren auch für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt, die nach § 11 FreizügG/ EU i.V.m. § 44 Abs. 3 AufenthG zugelassen werden können. Hierdurch wird sichergestellt, dass die aus dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes herausfallenden Unionsbürger, deren Einreise- und Aufenthaltsrecht in der spezialgesetzlichen Regelung des Freizügigkeitsgesetzes/EU niedergelegt sind, auf Antrag an Integrationskursen teilnehmen können. Einen Anspruch auf Teilnahme haben Unionsbürger und ihre Familienangehörigen dabei ebenso wenig wie bereits im Bundesgebiet vor dem 1. Januar 2003 aufhältige Ausländer.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt den Inhalt und die Aushändigung der vom Bundesamt vorgegebenen Dokumente, die der teilnahmeberechtigte Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs erhält.

Absatz 1 sieht die Aushändigung einer Bestätigung nach Abschluss der Prüfung der Teilnahmeberechtigung durch die Ausländerbehörde vor. Die Bestätigung dient der Vorlage bei einem zugelassenen Kursträger und enthält die Angabe über die Dauer

der Teilnahmeberechtigung. Es wird ein bundeseinheitlicher Vordruck eingeführt, der im Durchschrift-Verfahren auch für die notwendige Datenübermittlung nach § 6 verwendet werden kann.

Absatz 2: Während mit der Teilnahmebestätigung lediglich der Teilnahmeanspruch für den Ausländer gegenüber einem Kursträger dokumentiert wird, sind zur Durchführung des Kurses weitere Dokumente notwendig. Ein vom Bundesamt entwickeltes Merkblatt klärt den Teilnahmeberechtigten über seine sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte und Pflichten sowie mögliche Folgen der Nichtteilnahme auf. Zu den Pflichten zählen insbesondere die Bezahlung des Kostenbeitrages nach § 7, der Wechsel von Vollzeit- in Teilzeitkurse in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 3 sowie die Teilnahmebedingungen nach § 11.

Des Weiteren kann der Ausländer Unterlagen für die Abrechnung des Integrationskurses zwischen Kursträger und Bundesamt erhalten. Als weiteres Dokument erhält der Ausländer eine Liste der vom Bundesamt für seinen Wohnort zugelassenen Kursträger. Er kann sich bei einem dieser von ihm selbst auszuwählenden Kursträger zum Integrationskurs anmelden.

Satz 2 sieht hierzu ergänzend die Möglichkeit vor, soweit dies erforderlich ist, neben der Auswahl des Kursträgers durch den Teilnahmeberechtigten auch die konkrete Zuweisung zu einem bestimmten Kurs eines zugelassenen Kursträgers durch die Ausländerbehörde vornehmen zu können. Dies kann erforderlich sein, um z. B. in strukturschwachen Gebieten einen Integrationskurs mit der für die Durchführung des Kurses erforderlichen Anzahl von Teilnehmern beschicken zu können oder um genügend Jugendliche bei einem Kursträger zusammenzuführen und dadurch jugendspezifische Kurse zu ermöglichen. In diesen Fällen ist zuvor das Bundesamt, das auch seinerseits gegenüber den betroffenen Kursträgern und Ausländerbehörden initiativ werden kann, hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Kursangebotes zu beteiligen.

Absatz 3 regelt im Fall der Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs die Auferlegung einer entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht anlässlich der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Die aufenthaltsrechtlich angebundene Festlegung der Teilnahmepflicht und die Bestimmung einer Frist für den Nachweis des Kursbeginns sollen dem Ausländer die Ernsthaftigkeit der Verpflichtung und den Auftrag der Ausländerbehörde zur Kontrolle der tatsächlichen Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung aufzeigen. Im Hinblick auf ggf. notwendige Sanktionierungen kann die Ausländerbehörde rechtzeitig einschreiten.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung zwischen den an der Durchführung der Integrationskurse beteiligten Stellen und basiert auf der Ermächtigungsgrundlage des § 43 Abs. 4 AufenthG, der es ermöglicht, die Rahmenbedingungen für die Teilnahme

und damit auch die Speicherung und Übermittlung von Daten zu regeln. Die teilnehmerbezogenen Daten werden anonymisiert durch Kennziffern, die an die Stelle des Namens des Teilnehmers tritt, gespeichert und ausgetauscht. Ein Rückschluss der Kennziffer auf den tatsächlichen Teilnehmer ist nur in wenigen Ausnahmefällen, z. B. bei Rechnungsprüfungen oder Lernkontrollen des Bundesamtes bei den Kursträgern erforderlich und möglich.

Absatz 1 beinhaltet die Übermittlung von Daten der Teilnehmer durch die Übersendung eines anonymisierten Abdrucks von der Ausländerbehörde an das Bundesamt. Mittels dieser Daten kann das Bundesamt seinen gesetzlichen Steuerungs- und Koordinierungsauftrag erfüllen. Es kann so eine Übersicht über den tatsächlich bestehenden Bedarf an Integrationskursen gewinnen und auf das Kursangebot Einfluss nehmen.

Absatz 2 sieht in Ausgestaltung des jeweils zugrundeliegenden Auftrags- bzw. Vertragsverhältnisses die Übermittlung von Daten des Kursträgers an das Bundesamt vor. Es handelt sich bei den Ziffern 1 bis 7 um Daten, die für die Steuerung und Koordinierung des bundesweiten Kursangebotes für das Bundesamt erforderlich sind. Die Höhe des Eigenbeitrages (Ziffer 3) hat darüber hinaus eine abrechnungstechnische Komponente (vgl. hierzu auch § 7).

Sämtliche Daten werden durch das Bundesamt auch für eine Auswertung und Analyse des Integrationskursangebotes benötigt, die u.a. in das Integrationsprogramm nach § 43 Abs. 5 AufenthG einfließen werden. Die für die Durchführung der Aufbau-sprachkurse zuständigen Länder benötigen die entsprechenden Daten, um ihrerseits die notwendige Koordinierung zu gewährleisten.

Absatz 3 regelt die Mitteilung des Kursträgers an die Ausländerbehörde über die Unterbrechung der Teilnahme durch einen teilnahmeverpflichteten Ausländer. Diese Datenübermittlung bildet die Grundlage für eine Überprüfung der Teilnahmeabsicht des Betroffenen durch die Ausländerbehörde und bietet die Gewährleistung eines rechtzeitigen Tätigwerdens auch im Sinne notwendiger Sanktionen wie des Beratungsgesprächs nach § 45 Abs. 4 AufenthG.

In Absatz 4 wird die notwendige Datenübermittlung an das für die Zahlung der Eingliederungshilfe jeweils zuständige Arbeitsamt geregelt. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 420 SGB III besteht nicht für Zeiten, in denen ein Ausländer - ohne einen wichtigen Grund - nicht am Integrationskurs teilnimmt. Daher muss der Träger der Integrationsmaßnahme das zuständige Arbeitsamt über Fehlzeiten informieren. So sind der Nichtantritt der Teilnahme an dem Integrationskurs und der vorzeitige Abbruch der Teilnahme an dem Integrationskurs dem zuständigen Arbeitsamt zeitnah mitzuteilen.

Zu § 7

§ 7 setzt den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ bei dem Integrationskonzept des Aufenthaltsgesetzes insoweit um, als eine Eigenbeteiligung des Teilnehmers an den Kurskosten festgelegt wird. Das staatliche Grundangebot von Integrationsmaßnahmen kommt in erster Linie dem Ausländer selbst zugute. Die Teilnahme am Integrationskurs ermöglicht dem Ausländer den Erwerb eines Daueraufenthaltstitels sowie die Fristverkürzung bei der Einbürgerung und erleichtert den tatsächlichen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Es ist sowohl im Hinblick auf das mit der Zuwanderung verfolgte Eigeninteresse verhältnismäßig als auch in psychologischer Hinsicht sinnvoll, den Teilnehmer an den Kurskosten in angemessenem Umfang zu beteiligen und die gesetzliche Option eines Kostenbeitrages nach § 43 Abs. 3 Satz 7 AufenthG zu erfüllen.

Die Höhe des Kostenbeitrages vermindert den tatsächlichen Kostenersatz durch das Bundesamt gegenüber dem Kursträger im Rahmen des Abrechnungsverfahrens.

Absatz 1 legt die Höhe des Kostenbeitrages auf 1,00 € pro Unterrichtsstunde fest. Vor dem Hintergrund von Kurskosten von 2,05 € pro Unterrichtsstunde stellt dieser spürbare Eigenbeitrag eine angemessene Beteiligung des Teilnehmenden dar, die zugleich auch die Motivation zur tatsächlichen Teilnahme am Integrationskurs erhöht. Nicht nur der Teilnehmer selbst, sondern bei Mittellosigkeit auch der zum Lebensunterhalt Verpflichtete sind verpflichtet, den Kostenbeitrag zu erbringen. Dies ist insbesondere beim Familiennachzug von Belang. Die Regelung definiert in Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 8 AufenthG den Kostenbeitragsverpflichteten.

Die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Kostenbeitrag sind in Absatz 2 geregelt. Nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden Ausländer, die Leistungen der Sozialhilfe, der Arbeitslosenhilfe oder der Grundsicherung zum Lebensunterhalt beziehen oder nachweisen, dass sie diese Leistungen bei Entrichtung des Kostenbeitrags beziehen müssten. Das gleiche gilt für die Unterhaltsverpflichteten. Die Einziehung eines Kostenbeitrages von diesem Personenkreis würde zu einer Mehrbelastung der Sozialkassen führen und ist daher nicht angezeigt. Der Nachweis des Leistungsbezugs und eine Veränderung der Einkommenssituation sind gegenüber dem Kursträger jeweils zu Beginn eines neuen Kursabschnitts zu belegen. Mit der Meldung des Kursträgers über die Höhe der eingezogenen Kostenbeiträge an das Bundesamt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) wird auch die Anzahl der Freistellungen übermittelt. Die Zuweisung des Bundesamtes an den Kursträger wird auf dieser Grundlage ermittelt; die Angaben der Kursträger unterliegen der jederzeitigen Überprüfung durch das Bundesamt. Ist der Nachweis gegenüber dem Kursträger nicht erfolgt, kann nur der Kostenbeitrag von 1,00 € angesetzt und gegenüber dem Bundesamt in Anrechnung gebracht werden.

Mit der in Absatz 3 geregelten Kostenbeitragsvorauszahlung wird das Risiko des Kursträgers verringert. Der Kursträger erhält eine gewisse Planungssicherheit, welcher angemeldete Teilnehmer auch tatsächlich am Integrationskurs teilnehmen wird. Für den Teilnehmer wird überdies eine zusätzliche Motivation zur Kursteilnahme geschaffen. Die Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise zwischen Kursträger und Teilnehmer bleibt von dieser Regelung unberührt.

Absatz 4 sanktioniert den Kursabbruch des Teilnehmers ohne wichtigen Grund, indem ihm die Erstattung des vollen Stundensatzes für den jeweiligen Kursabschnitt auferlegt wird. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Bundesamt die Abrechnung mit dem Kursträger einstellt, weil die Abrechnungsgrundlage weggefallen ist, wenn der Ausländer nicht mehr an dem Kurs teilnimmt. Um den jeweiligen Kurs auch im Interesse der anderen Teilnehmer zu Ende führen zu können, soll das durch den Kursabbruch verursachte finanzielle Risiko des Kursträgers abgefangen werden. Über diese Konsequenz ist der Ausländer bei der Anmeldung durch den Kursträger hinzuweisen.

Zu § 8

§ 8 legt das Ziel des Sprachkursteils des Integrationskurses fest und definiert für den Bereich des Aufenthaltsgesetzes den unbestimmten Rechtsbegriff „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“. Der Integrationskurs soll nach der gesetzlichen Zielbestimmung des § 43 Abs. 2 AufenthG dem Ausländer zum selbständigen Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens verhelfen. Dieses pauschale Ziel des Integrationskurses in seiner Gesamtheit wird für den sprachlichen Teil des Kurses durch § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG konkretisiert. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist erbracht, wenn der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von dieser Voraussetzung sind im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG bei Krankheit oder Behinderung Ausnahmen möglich sowie nach § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG im Fall einer Härte, die etwa dann vorliegen kann, wenn das Sprachkursziel erkennbar wegen der vorherigen Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs nicht in der vorgesehen Kursdauer erreicht wurde.

Die Definition des zu erreichenden Sprachniveaus orientiert sich an der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und wird auf der Stufe B1 der selbständigen Sprachanwendung festgelegt.

Zu § 9

Absatz 1 füllt die gesetzliche Vorgabe der gleichen Kursdauer von Basis- und Aufbau Sprachkurs nach § 43 Absatz 3 AufenthG mit Inhalt. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen mit Sprachkursen im Bereich ausländischer Arbeitnehmer kann für beide Sprachkurse zusammen ein Volumen von 600 Stunden angesetzt werden. Die Zahl von jeweils bis zu 300 Stunden kann in Abhängigkeit von den individuellen Kenntnissen des Teilnehmers kleiner sein. 300 Stunden bilden sowohl für den Basis- als auch für den Aufbaukurs jedoch die Obergrenze. Die Unterrichtsstunde umfasst hierbei 45 Minuten exklusive der Pausenzeiten.

Um eine weitestgehend flexible, an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientierte Gestaltung der Kurse zu ermöglichen, werden sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitkurse angeboten. Absatz 2 legt die Rahmenbedingungen durch Höchst- und Mindest-Stundensätze der durchzuführenden Wochenunterrichtsstunden fest. Eine darüber hinausgehende teilnehmerorientierte Differenzierung ist durch das Angebot von Intensivkursen und Fernunterricht möglich.

Für Teilnehmer, die Leistungen der Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe beziehen, wird die Verpflichtung normiert, zur Ermöglichung der Arbeitsaufnahme und damit einer Entlastung der öffentlichen Hand, von einem Vollzeit- in einen Teilzeitkurs zu wechseln. Die Arbeitsaufnahme hat für den Bereich der Integrationskurse stets Vorrang gegenüber dem öffentlichen Leistungsbezug.

Absatz 3 sieht den differenzierten und modularen Aufbau der Kurse vor, die in bis zu vier Kursabschnitte gleicher Länge unterteilt werden können. Diese stellen gleichzeitig die Abrechnungsgröße für den Kursträger gegenüber dem Bundesamt dar. Dieses Modell bietet den Spielraum für eine breit angelegte, am Lernfortschritt der Teilnehmer ausgerichtete Differenzierung. Sollte eine Differenzierung der Teilnehmer nach Leistungsstufen auf Grund geringer Teilnehmerzahlen nicht möglich sein, soll der Kurs in einer Lerngruppe durchgeführt werden. In diesen Fällen muss mit Binnendifferenzierung gearbeitet werden. Der modulare Aufbau bleibt davon unberührt.

Mit dem modularen Aufbau ist in Abhängigkeit vom erreichten Sprachstand und dem Lernfortschritt ein Wechsel und Überspringen einzelner Module möglich. Hierzu ist im Einzelfall die Zustimmung des Kursträgers erforderlich, der seine Entscheidung am Stand der Deutschkenntnisse, der Bildungsvoraussetzung und Lerngeschwindigkeit des Teilnehmers sowie an einer Prognose zum - schnelleren - Erreichen des Kurziels ausrichtet.

Absatz 4 greift das Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 43 Abs. 3 Satz 3 AufenthG auf und berücksichtigt den Grundsatz der individuellen Förderung ausgerichtet am bereits erreichten Sprachstandsniveau. Wie bei § 2 Satz 2, wonach der Teilnahmeanspruch gänzlich entfällt, sofern ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, ist eine Teilnahme am Basissprachkurses nicht mehr sinnvoll, wenn das durchschnittlich im

Basissprachkurs zu erreichende Sprachstandsniveau bereits erreicht ist oder nicht mehr wesentlich gefördert werden kann. Hieraus ist nicht zu folgern, dass der Basissprachkurs an einem zu erreichenden Sprachstandsniveau fixiert werden kann oder eine Teilnahme am Aufbausprachkurs nur nach insoweit erfolgreichem Anschluss des Basissprachkurses möglich sein soll. Ausländer, die in die Kursstruktur des Aufbausprachkurses einsteigen können, können den Basissprachkurs überspringen. In Zweifelsfällen bringt der Sprachstandstest am Ende des Basissprachkurses auch ohne die vorherige Teilnahme Sicherheit.

Die in Absatz 5 festgelegten Rahmenbedingungen berücksichtigen Erfahrungen der Praxis und bieten die Grundlage für einen möglichst hohen Lernerfolg innerhalb des Kurses. Die Höchstzahl von 25 Teilnehmern pro Kurs und eine möglichst heterogene Kurszusammensetzung sowie die Teilnahme von Aussiedlern und Ausländern soll die Durchführbarkeit des Kurses realisierbar halten und daneben den deutschen Sprachgebrauch innerhalb der Gruppe fördern. Das Bundesamt kann bei nur geringen Überschreitungen der Teilnehmerzahl Ausnahmen zulassen, um dadurch z.B. sehr lange Wartezeiten von einzelnen Teilnehmern für einen neuen Kursbeginn zu vermeiden. Im Interesse eines optimalen Lernerfolgs sollen für Jugendliche bei ausreichender Teilnehmerzahl besondere Sprachkurse mit jugendspezifischen Inhalten angeboten werden.

Die Regelung in Absatz 6 bietet für Kursträger und Teilnehmer die Gewährleistung, dass ein begonnener Kurs und damit eine zielorientierte Integrationsförderung beendet werden kann, auch wenn der Teilnahmeanspruch fristbedingt nach § 44 Abs. 2 AufenthG weggefallen ist. Bei Erlöschen des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels ist hingegen der Kurs unmittelbar abubrechen, da die dem Wegfall zugrundeliegenden schwerwiegenden Gründe (z. B. Widerruf, Rücknahme, Ausweisung) eine weitere Integrationsförderung nicht rechtfertigen und in den meisten Fällen kontraproduktiv zu einer Aufenthaltsbeendigung wären.

Zu § 10

Der Orientierungskurs, dessen Definition und Zielrichtung sich eng an der gesetzlichen Vorgabe in Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes anlehnen, soll das Sprachkursangebot ergänzen und den gesamtgesellschaftlichen Integrationsprozess beschleunigen. Die im Orientierungskurs vermittelten Inhalte machen deutlich, dass Integration über den bloßen Spracherwerb hinausgeht. In der zur Verfügung stehenden Zeit von 30 Unterrichtsstunden sollen in systematischer und komprimierter Weise ein Überblick und notwendige Kenntnisse über die wesentlichen rechtlichen Regelungen und tatsächlichen Lebensverhältnisse vermittelt werden. Die Durchführung des Orientierungskurs in der Regel im Anschluss an den Sprachkurs und zudem in deutscher Sprache bietet neben der reinen Wissensvermittlung auch Anwendungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der erreichten Sprachkenntnisse. Eine konse-

quente Verständigung im Orientierungskurs auf Deutsch führt insoweit zu einem tatsächlichen Synergieeffekt.

Satz 4 benennt die Regelungen dieser Verordnung über den Sprachkurs, die für den Orientierungskurs entsprechende Anwendung finden.

Zu § 11

Abschnitt 1 regelt das Verfahren des Wechsels von Sprachkursträgern, das erneut die Möglichkeit der freien Kursträgerwahl durch den Ausländer berücksichtigt. Außer in den Fällen des Umzugs, des Übergangs vom Vollzeit- in einen Teilzeitkurs, der Kinderbetreuung und der Arbeitsaufnahme, in denen die für den Wechsel erforderliche Zustimmung des Bundesamtes als erteilt gilt, wird der Wechsel des Kursträgers keine übergeordnete Rolle spielen. Die Zustimmung des Bundesamtes ist zum einen in Ausgestaltung der zentralen Koordinierungsaufgabe als auch zur Kontrolle der vom Bundesamt zugelassenen Kursträger erforderlich. Für die Aufbausprachkurse ist entsprechend der Zuständigkeit der Länder die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Bei gehäuften Wechselwünschen bei einem Kursträger scheint eine Überprüfung angezeigt. Um den Kursablauf insgesamt nicht negativ zu beeinflussen, ist ein Wechsel grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts möglich.

Die in Absatz 2 vorgesehene Anwesenheitserfassung gekoppelt mit einer Rückmeldung an die zuständige Ausländerbehörde bei Kursunterbrechungen berücksichtigt wiederum den immanenten Gedanken der Kursträgerkontrolle. Hauptsächlich bietet sich durch die rechtzeitige Information für die Ausländerbehörde die Chance der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Ausländer im Sinne einer Wiederaufnahme der Teilnahme, aber auch im Hinblick auf notwendige Sanktionen.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung von Rechtfertigungsgründen (Schwangerschaft, längere Krankheit, Arbeitsaufnahme nach vorhergehendem Bezug von Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, oder Arbeitslosenhilfe), die zu einer Verlängerung der Teilnahmeberechtigung führen können, über die auf Antrag nach Ermessen der Ausländerbehörde entschieden wird. Weitere wichtige Gründe können durch die Ausländerbehörde berücksichtigt werden.

Das in Absatz 4 geregelte Gespräch der Ausländerbehörde mit dem Ausländer sollte im Interesse einer zügigen Integration möglichst zeitnah geführt werden, nach den Umständen des Einzelfalls kann sich aber auch anbieten, das Gespräch, das die aufenthaltsrechtliche Sanktionsregelung in § 45 Abs. 4 AufenthG konkretisiert, mit der Erörterung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu verbinden.

Ausgehend von dem Prinzip einer Basisförderung, die durch eigenes Engagement des Ausländers ergänzt werden kann, ist die Möglichkeit der Wiederholung einzelner oder mehrerer Kursabschnitte auf eigene Kosten in Absatz 5 vorgesehen. Damit wird dem einzelnen Ausländer die Möglichkeit eingeräumt, das Kursziel ausreichender Deutschkenntnisse auch dann zu erreichen, wenn er dieses in den staatlich geförderten 600 Stunden nicht erreichen kann.

Um einen größtmöglichen Lernerfolg zu erzielen, ist in Absatz 6 für den Abschluss des Basis- und Aufbausprachkurses eine Frist von jeweils einem Jahr vorgesehen.

Zu § 12

Mit Hilfe der in Absatz 1 geregelten Sprachstandstests wird eine am Lernfortschritt und Sprachstand ausgerichtete Einstufung des Ausländers ermöglicht. Der Test vor Beginn des ersten Abschnitts gibt Aufschluss über bereits vorhandene im Ausland erworbene deutsche Sprachkenntnisse. Damit kann eine bedürfnisorientierte Eingruppierung innerhalb des Basis- oder Aufbausprachkurses erfolgen oder das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse unabhängig von der Kursteilnahme festgestellt und bescheinigt werden (vgl. § 2 Satz 2). Insbesondere beim Wechsel vom Basis- zum Aufbausprachkurs ist ein Sprachstandstest nötig, um den Lernfortschritt zu dokumentieren. Der Sprachstandstest am Ende des Aufbausprachkurses gibt dem Ausländer Aufschluss über das erreichte Sprachniveau, auch wenn er den Abschlussstest nach Absatz 2 nicht bestehen sollte. Er kann anhand dieser Information entscheiden, inwieweit eine Wiederholung von Kursteilen ihn zum erfolgreichen Abschluss des Kurses führt.

Absatz 3 sieht vor, dass die von den Kursträgern zu verwendenden Tests nach inhaltlichen Vorgaben und einheitlichen Standards des Bundesamtes entwickelt werden. Dies entspricht der zentralen Kompetenzzuweisung des Bundesamtes für den Integrationsbereich und berücksichtigt zugleich die Einbindung der Länder, die im Rahmen der Bewertungskommission an der Gestaltung der inhaltlichen Vorgaben mitwirken.

Das jeweils zu erreichende Ziel der Kursteile wird in Absatz 4 niedergelegt. Nur bei Erreichen dieser Ergebnisse bescheinigt der Kursträger dem Ausländer jeweils für Sprachkurs und Orientierungskurs die erfolgreiche Teilnahme. Mit beiden Bescheinigungen werden die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erforderlichen Kenntnisse und die für eine Fristverkürzung für eine Einbürgerung erforderliche Teilnahme am Integrationskurs nachgewiesen. Eine separate Abnahme der Tests und die gesonderte Erteilung der Teilnahmebescheinigungen ist erforderlich, da Sprachkursträger und Orientierungskursträger nicht identisch sein müssen.

Absatz 5 greift wiederum den Gedanken der individuellen Förderung auf und bietet die Möglichkeit, lediglich die Abschlusstests unabhängig von der Teilnahme am Kursangebot abzulegen, um den erforderlichen Nachweis erbringen zu können. Es ist klagestellt, dass auch nicht teilnahmeberechtigte Ausländer die Tests auf eigene Kosten ablegen und damit von den gesetzlichen Privilegierungen Gebrauch machen können.

Eine Wiederholung der Test ist ebenso wie die in § 11 Abs. 5 vorgesehene Wiederholung von Kursteilen auf eigene Kosten jederzeit möglich.

Zu § 13

§ 13 regelt das Verfahren der Zertifizierung von Kursträgern anhand eines Bewertungskataloges. Die Zertifizierung für die Träger aller vom Bundesamt durchgeführten Kurse nimmt das Bundesamt in alleiniger Zuständigkeit vor, die Zertifizierung im Hinblick auf die Aufbausprachkurse für Ausländer erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern.

Ausgehend von der Auswahlmöglichkeit des Ausländers, den Integrationskurs bei einem beliebigen Kursträger durchzuführen, sind Qualitätskriterien erforderlich, die eine bundesweit einheitliche Trägerlandschaft gewährleisten und den Integrationserfolg nicht dem Zufall überlassen. Anhand der unter 1. bis 4. genannten sowie weiterer Kriterien kann die Seriosität des Kursträgers sowie seine pädagogische und fachliche Qualifikation geprüft werden. Zusammen mit der Ausgestaltung einer Anzeigepflicht des Kursträgers bei Veränderungen in Bezug auf einzelne oder mehrere Qualifikationsmerkmale und der Berechtigung des Bundesamtes zur Kontrolle der Kursträger wird sichergestellt, dass die staatlich finanzierten Integrationsmaßnahmen durch geeignete Träger wahrgenommen werden und der Ausländer eine tatsächliche Auswahl unter den gleichen Voraussetzungen hat.

Für die Aufbausprachkurse für Ausländer ist das zuständige Land im Hinblick auf die Zertifizierung, die sich daraus ergebenden Folgen und die Ausübung der Kontrolle zu beteiligen.

Zu § 14

Ein wichtiges Kriterium für die Qualität der angebotenen Kurse ist die Qualifikation der Lehrkräfte, die im Dialog mit den Ausländern die Inhalte der Integrationskurse vermitteln. Absatz 1 legt das Niveau der Mindestqualifikation für Lehrkräfte fest, die durch den Kursträger gegenüber dem Bundesamt nachzuweisen ist. Eine anderweitig erworbene Qualifikation ist durch das Bundesamt auf Antrag des Kursträgers im Einzelfall anzuerkennen und zuzulassen (z.B. Zertifikat des Goethe-Institutes oder Zertifikat des Sprachverbandes Deutsch e.V.).

Die Festlegung der Kriterien für die Qualifikation der Lehrkräfte der Orientierungskurse wird in die fachliche Kompetenz der Bewertungskommission gestellt.

Zu § 15

Zur bundeseinheitlichen Durchführung der Integrationskurse stellt das Bundesamt neben den Tests (§ 12 Abs. 3) auch die Lehrpläne zur Verfügung und lässt im Benehmen mit der Bewertungskommission Lehr- und Lernmittel für die Kurse zu.

Zu § 16

Durch die Einrichtung einer Kommission für die Zertifizierung von Kursträgern und die Bewertung der Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel und der Inhalte der Tests wird der Kompetenz der Länder für die Durchführung der Aufbausprachkurse Rechnung getragen. Die vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder stellen sicher, dass die Interessenvertretung angemessen erfolgt. Dies gilt auch für die weiteren Mitglieder der Kommission, die von Bundesregierung und Bundesamt entsandt werden. Aus Gründen der Parität werden von Bund und Ländern jeweils gleich viele Mitglieder der Kommission benannt. Mit der Leitung der Kommission durch das Bundesamt wird noch einmal der grundsätzlichen und zentralen Bedeutung der Behörde im Bereich der Integration Rechnung getragen. Um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können, kann die Bewertungskommission um Sachkundige für Deutsch als Fremdsprache und um Sachkundige für die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland erweitert werden.

Zu § 17

Die Verordnung soll zusammen mit dem Zuwanderungsgesetz (Art. 15 Abs. 3 ZuwG) in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen gegeben ist, der konkret umgesetzt werden muss.